

Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz in Jugendberufsagenturen

Diese Arbeitshilfe ist abgestimmt zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesagentur für Arbeit, des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, allen Bundesländern, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Landesdatenschutzbeauftragten waren beteiligt.

Stand: September 2021 - Anpassung an die seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) geltende Rechtslage

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------|
| I. Einleitung | - 3 - |
| II. Datenerhebung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I..... | - 5 - |
| 1. Wer darf Daten erheben? | - 5 - |
| 2. Bei wem dürfen die Daten erhoben werden? (= Informationsgeber) | - 5 - |
| 3. Welche Daten dürfen für eine rechtskreisübergreifende Begleitung der jungen Menschen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf erhoben werden? | - 5 - |
| 4. Was bedeutet Erforderlichkeit? | - 6 - |
| 5. Können mit Einwilligung auch Daten erhoben werden, die nicht zwingend erforderlich sind? .. | - 6 - |
| III. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I ohne Einwilligung des jungen Menschen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X | - 6 - |
| 1. Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X | - 6 - |
| 2. Einschränkung nach § 76 SGB X | - 7 - |
| 3. Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII? | - 7 - |
| 4. Dürfen Daten der Agenturen für Arbeit/Jobcenter auch ohne Ersuchen an die Träger der Jugendhilfe und umgekehrt übermittelt werden? | - 8 - |
| IV. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I auf der Grundlage einer Einwilligung des jungen Menschen - Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung..... | - 9 - |
| 1. Von wem muss die Einwilligungserklärung eingeholt werden?..... | - 9 - |
| 2. Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten, was ist zu beachten? .. | - 9 - |
| 3. Mit wem muss die Einwilligungserklärung abgestimmt werden? | - 10 - |
| 4. Ab welchem Alter darf der junge Mensch selbst einwilligen? Muss dies besonders dokumentiert werden?..... | - 10 - |
| 5. Wo ist die Einwilligungserklärung aufzubewahren und wie lange?..... | - 11 - |
| 6. Können mit Einwilligung auch Daten übermittelt werden, die nicht erforderlich sind? | - 11 - |
| 7. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der junge Mensch nicht in die Datenübermittlung einwilligt? | - 11 - |
| 8. Wie können die Träger dennoch für die jungen Menschen tätig werden? | - 12 - |
| V. Gemeinsame rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen | - 12 - |
| 1. Wie können und sollten rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen gestaltet werden? | - 12 - |
| 2. Wie ist mit der für bestimmte Berufsgruppen bestehenden Schweigepflicht nach § 203 StGB umzugehen (z.B. Erziehungs- oder Jugendberater/innen, Suchtberater/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/innen, Ärzte/Ärztinnen, Amtsträger/innen)? | - 13 - |
| VI. Datenaustausch mit Schulen..... | - 14 - |
| 1. Datenübermittlung von den Trägern der Jugendberufsagentur an die Schulen | - 14 - |

| | |
|--|--------|
| 2. Datenübermittlung von den Schulen an die Träger der Jugendberufsagentur | - 14 - |
| VII. Datenaustausch mit weiteren Dritten..... | - 14 - |
| (z.B. freie Träger der Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Kammern)..... | - 14 - |
| Mit welchen weiteren Akteuren/Einrichtungen kann zur Beschaffung der für eine rechtskreisübergreifende Kooperation erforderlichen Daten zusammen gearbeitet werden? ... | - 14 - |
| Anhang und Anlagenübersicht | - 16 - |
| 1. Allgemeine Regelungen zur Datensicherheit | - 16 - |
| 2. Länderspezifische Regelungen für eine Datenübermittlung durch die Schulen | - 16 - |
| 3. Kurzübersichten zur Zulässigkeit der Datenübermittlung - Anlagen 3.1 bis 3.6 | - 16 - |
| 4. Muster Einwilligungserklärung - Anlagen 4.1 bis 4.3 | - 16 - |
| 5. Hinweisblatt - Anlage 5 | - 17 - |
| 6. Gesetzliche Grundlagen - Anlage 6 | - 17 - |

I. Einleitung

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht die flächendeckende Einrichtung von Jugendberufsagenturen vor: Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II), der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) und der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) für unter 25-Jährige sollen gebündelt werden. Um junge Menschen¹ bedarfsgerecht auf ihrem Weg zu begleiten, ist unter den beteiligten Akteuren vor Ort ein Informationsaustausch notwendig.

Die von den Trägern erhobenen Daten sind Sozialdaten, da es sich um personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) des jungen Menschen handelt, die von einer in § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). Die Verarbeitung von Sozialdaten ist insbesondere nur zulässig, soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DSGVO), die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c) DSGVO) oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e) DSGVO). Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c) bzw. e) DSGVO ist durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, festzulegen (Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 DSGVO). Einwilligung ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Eine Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem Sozialgesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO).² Eine spezialgesetzliche

¹ Der hier verwendete Begriff „junger Mensch“ erfasst Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

² BT-Drs. 18/12611, Seite 106.

Regelung zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Bundesagentur für Arbeit enthält § 50 Abs. 1 SGB II³.

Das bestehende Datenschutzrecht ermöglicht also Datenübermittlungen zwischen den verschiedenen Trägern nach § 50 SGB II und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sowie auf der Grundlage von Einwilligungen des jungen Menschen bzw. ggf. seines/seiner Sorgeberechtigten.

Diese Arbeitshilfe soll Hinweise geben zur rechtlichen Zulässigkeit des Informationsaustauschs unter den Sozialleistungsträgern der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, unter anderem zum Erforderlichkeitsgrundsatz und zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung. Sie nimmt datenschutzrechtliche Fragen nach Bundesrecht unter Berücksichtigung der DSGVO in den Blick (Stand der Arbeitshilfe: September 2021). Datenschutzrechtliche Regelungen zur Einbindung der Schulen, die für eine leistungsstarke Jugendberufsagentur bedeutsam sind, unterliegen maßgeblich dem Landesrecht und werden deshalb hier nicht vertieft. Ausführungen zu dem Auf- oder Ausbau einer rechtskreisübergreifenden Kooperation der Akteure im SGB II, SGB III und SGB VIII enthält das Papier des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. „Unterstützung am Übergang Schule - Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII“ vom 23. September 2015.

³ Bei dieser Vorschrift handelt es sich ebenso um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b) DSGVO, BR-Drs. 430/18, Seite 414.

II. Datenerhebung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I

1. Wer darf Daten erheben?

Daten dürfen von dem jeweiligen Leistungsträger nach dem SGB II, III oder VIII erhoben werden, welcher die Daten benötigt, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erledigen. Die erhobenen Daten müssen für die Aufgabenerledigung erforderlich sein (Näheres hierzu siehe unter 4).

Informationserhebende Stelle

2. Bei wem dürfen die Daten erhoben werden?

(= Informationsgeber)

Nach dem Ersterhebungsgrundsatz sind die Daten grundsätzlich beim jungen Menschen zu erheben (vgl. § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X).

Grundsatz:

Erhebung beim jungen Menschen

Ohne Mitwirkung des jungen Menschen dürfen Daten bei anderen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I oder diesen nach § 69 Abs. 2 SGB X gleich gestellten Stellen nur erhoben werden, wenn diese zur Übermittlung an die erhebende Stelle befugt sind, die Datenerhebung beim jungen Menschen selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des jungen Menschen beeinträchtigt werden (§ 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X).

Ausnahme:

Datenerhebung beim Leistungsträger

Bei anderen Stellen oder Dritten dürfen Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei ihnen gesetzlich zugelassen oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorgeschrieben ist. Macht die Aufgabe ihrer Art nach die Erhebung bei anderen erforderlich oder ist die Datenerhebung beim jungen Menschen selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Erhebung bei anderen Stellen oder Dritten nur zulässig, wenn zusätzlich keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des jungen Menschen beeinträchtigt werden (§ 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB X).

Ausnahme:

Datenerhebung bei Anderen

3. Welche Daten dürfen für eine rechtskreisübergreifende Begleitung der jungen Menschen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf erhoben werden?

Jede Stelle darf nur die für die Erledigung ihrer eigenen gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Daten, die möglicherweise für die Aufgabenerledigung eines anderen in der Jugendberufsagentur beteiligten Leistungsträgers erforderlich sind, dürfen nicht vorausschauend mit erhoben werden.

Nur erforderliche Daten für eigene Aufgabenerledigung!

4. Was bedeutet Erforderlichkeit?

Eine Erhebung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Erforderlich ist die Kenntnis von Daten, die notwendig ist, um die gesetzliche Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können. Darüber entscheidet grundsätzlich die erhebende Stelle, die auch beweispflichtig ist (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Daten, die nicht Bedingung für die Aufgabenerfüllung sind, sondern nur dabei hilfreich wären, sind nicht erforderlich für die Aufgabenerfüllung. Durch die Begrenzung auf erforderliche Daten soll bewirkt werden, dass sich alle Stellen auf das zum Erreichen ihres aufgabenbezogenen Zieles notwendige Minimum beschränken.

Eine Datenerhebung für nicht aktuelle, unvorhersehbare Verwaltungsaufgaben ist unzulässig.

5. Können mit Einwilligung⁴ auch Daten erhoben werden, die nicht zwingend erforderlich sind?

Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, können nur mit Einwilligung des jungen Menschen erhoben werden. Freiwillig kann der junge Mensch Angaben machen (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO). Allerdings muss ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden Aufgabe bestehen. Eine Datenerhebung ohne jeglichen Aufgabenzusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Datenvorratshaltung nicht zulässig. Das Merkmal der Freiwilligkeit ist im Übrigen im Einzelfall sorgfältig zu prüfen (siehe Erwägungsgrund 43 DSGVO). Dabei ist entscheidend, ob der junge Mensch eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; er diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Beispiel: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse⁵

III. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I ohne Einwilligung des jungen Menschen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

1. Voraussetzungen der Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist in drei Fallkonstellationen möglich, nämlich für die Erfüllung

Erforderlichkeit

Nicht ausreichend: Zweckmäßigkeit

Keine Datenerhebung auf Vorrat!

Freiwillige Angaben

Voraussetzungen § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X

⁴ Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung nach der DSGVO ergeben sich aus Abschnitt IV. 2, S. 9 ff.

⁵ Die Einwilligung in einen unverschlüsselten E-Mail-Versand ist unwirksam, soweit nach den Grundsätzen der DSGVO zum Schutz personenbezogener Daten eine Verschlüsselung erforderlich ist.

1. der Zwecke, für die sie erhoben worden sind,
2. einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB,
3. einer gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Stelle nach dem SGB, wenn die empfangende Stelle ein Leistungsträger nach dem SGB (bzw. eine Stelle nach § 35 SGB I) ist.

Voraussetzung für die Übermittlung in allen drei Fällen ist, dass die Übermittlung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch unabdingbar und für einen aktuell und konkret feststehenden Zweck **erforderlich** ist.

2. Einschränkung nach § 76 SGB X

Die Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten (z.B. Gesundheitsdaten, psychologische Daten), die ein Sozialleistungsträger von einer in besonderem Maße zur Geheimhaltung verpflichteten Person erhalten hat, ist nur eingeschränkt zulässig: Es müssen die für diese Person geltenden, besonders strengen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung auch durch den Sozialleistungsträger beachtet werden (§ 76 Abs. 1 SGB X). Auch der Sozialleistungsträger benötigt für eine Offenbarung dieser Sozialdaten eine eigene Schweigepflichtentbindungserklärung (im Einzelnen vgl. unter V.2., Seite 13).

Übermittlung besonders schutzwürdiger Sozialdaten

Im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen zu erbringender Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelte Sozialdaten dürfen durch einen Sozialleistungsträger im Rahmen einer Übermittlung gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X weiter übermittelt werden, es sei denn, der junge Mensch hat der Übermittlung widersprochen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Auf das Widerspruchsrecht ist der junge Mensch zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch hinzuweisen.

Widerspruchsrecht des jungen Menschen

3. Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII?

Daten des Trägers der Jugendhilfe dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur übermittelt und genutzt werden, soweit dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendhilfe ist verpflichtet, die mögliche Wirkung der Datenweitergabe im Einzelfall einzuschätzen. Dabei genügt eine mögliche Gefährdung des Erfolges. Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen Erfolgsgefährdung und Datenübermittlung bestehen.

§ 64 Abs. 2 SGB VIII - keine Gefährdung des Maßnahmeerfolges

§ 65 SGB VIII schützt vor der Weitergabe von Informationen, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Jugendamtes zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut werden. Diese Daten dürfen nur unter Beachtung

Anvertraute Informationen zu persönlichen und erzieherischen Zwecken - nur mit Einwilligung!

der dort genannten Bedingungen (etwa bei Einwilligung des jungen Menschen) weitergegeben werden.

Der Begriff „anvertrauen“ ist auslegungsbedürftig und umfasst alle Daten, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Vertrauen auf ihre oder seine besondere Schutzpflicht und in der Erwartung mitgeteilt werden, dass keine Weiterleitung an Dritte erfolgt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Schutzsuchenden seine besondere Rolle zu erklären. Die so erlangten Informationen dürfen an andere Leistungsträger nur mit Einwilligung des jungen Menschen weitergegeben werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Sozialdaten, die lediglich im Zusammenhang mit einer Sach- oder Geldleistung erhoben werden. Orientierungshilfe geben hier die gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Zielt die Informationsbeschaffung auf die Mitwirkungspflicht i. S. der §§ 60 ff. SGB I, spricht eine Vermutung **gegen ein Anvertrauen**. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, zu welchem Zweck die Information erfolgt.

Keine Einwilligung bei Sozialdaten im Zusammenhang mit einer Sach- oder Geldleistung

4. Dürfen Daten der Agenturen für Arbeit/Jobcenter auch ohne Ersuchen an die Träger der Jugendhilfe und umgekehrt übermittelt werden?

Eine Übermittlung von Daten an einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X verlangt hierfür nicht ausdrücklich ein Ersuchen des die Daten empfangenden Leistungsträgers. Der übermittelnde Leistungsträger muss aber wissen, ob die zu übermittelnden Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich sind, da er gemäß § 67d Abs. 1 S. 1 SGB X die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt. Dieses Kenntnis kann sowohl im konkreten Einzelfall oder in Gestalt abstrakter Absprachen (etwa in einer Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarung, in der festgelegt wird, welche Informationen in typischen Fallkonstellationen von den einzelnen Trägern benötigt werden) erlangt werden.

Zulässigkeit einer Datenübermittlung ohne Ersuchen

Zudem muss es sich bei der Aufgabe des die Daten empfangenden Leistungsträgers um eine gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch handeln (siehe hierzu insbesondere oben II.1 und II.3).

IV. Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I auf der Grundlage einer Einwilligung des jungen Menschen - Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung

1. Von wem muss die Einwilligungserklärung eingeholt werden?

Eine Einwilligung ist nur dann erforderlich, wenn die Datenübermittlung nicht bereits gesetzlich erlaubt ist (§ 50 Abs. 1 SGB II oder § 69 Abs. 1 SGB X). Die Einwilligung ist die vorherige Zustimmung des jungen Menschen zur Datenübermittlung. Eine nachträgliche Genehmigung ist daher nicht ausreichend.

Einwilligen in die Datenübermittlung muss grundsätzlich der junge Mensch, dessen Sozialdaten verarbeitet werden sollen, um ihn beim Eintritt in die Ausbildung oder das Berufsleben zu unterstützen. Vertretungsregelungen gelten nicht, die Einwilligung muss grundsätzlich höchstpersönlich erklärt werden. Ausnahmen gelten für junge Menschen vor Vollendung des 15. Lebensjahres oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe unter IV.4., Seite 10).

2. Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten, was ist zu beachten?

Der junge Mensch muss auf den Zweck der Verarbeitung hingewiesen werden (im Sinne einer informierten Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Die inhaltliche Bestimmtheit zur Einwilligung fordert, dass die Sozialdaten, die übermittelt werden sollen, festgelegt und die Stellen, die zur Verarbeitung berechtigt sein sollen, benannt werden. Eine pauschale Einwilligungserklärung ist daher nicht zulässig, sondern sie muss konkret die beabsichtigten Verarbeitungen bezeichnen. Die Einwilligung muss sich jedoch nicht auf den Einzelfall beziehen. Ausreichend ist es, wenn sich die Einwilligung auf konkret nachvollziehbare Datenflüsse bezieht. Der junge Mensch muss wissen, welche Daten über ihn zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen.

Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des jungen Menschen beruhen. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der junge Mensch ist stets auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, dürfen keine Nachteile für den jungen Menschen entstehen.

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Hierüber ist der junge Mensch zu belehren. Bis zum Widerruf bereits übermittelte Daten

Vorherige Zustimmung

Grundsätzlich höchstpersönlich

Inhaltliche Bestimmtheit:

Festlegung von

- ***Sozialdaten***
- ***Stellen und***
- ***Verarbeitungszweck***

Informierte Einwilligung

Freiwilligkeit

Widerruf

wurden rechtmäßig genutzt. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ist eine weitere Nutzung nicht mehr zulässig.

Der Träger, bei dem die Einwilligung widerrufen wird, informiert unverzüglich die Träger der anderen Rechtskreise.

Die Einwilligung ist grundsätzlich unmissverständlich zu erklären oder durch sonstige eindeutige Handlung zu bestätigen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Es wird empfohlen, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Neben der Nachweisfunktion für den Sozialleistungsträger, dass er zur Übermittlung der Sozialdaten befugt war (Art. 7 Abs. 1 DSGVO), dient die Schriftform dazu, dem jungen Menschen seine Entscheidung bewusst zu machen. Die Einwilligung kann schriftlich oder elektronisch eingeholt werden (§ 67b Abs. 2 S. 1 SGB X).

Im Ausnahmefall kann wegen besonderer Umstände auf eine schriftliche oder elektronische Einwilligung verzichtet werden, wenn bspw. die Art der Hilfebeziehung für formalisierte Erklärungen ungeeignet ist (bei krankheitsbedingter Unfähigkeit des jungen Menschen, eine schriftliche Aufklärung zu verstehen). Diese Ausnahme ist sehr eng auszulegen!

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, ist die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zu erteilen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 67b Abs. 2 S. 2 SGB X). Eine konkludente Einwilligung ist nach der DSGVO nicht zulässig (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO).

3. Mit wem muss die Einwilligungserklärung abgestimmt werden?

Die Einwilligungserklärung sollte bei Unklarheiten über den erforderlichen Informationsaustausch im Vorfeld zwischen der die Daten übermittelnden und den die Daten empfangenen Behörden abgestimmt werden, damit die Einwilligung die Informationen erfasst, die für die Arbeit des jeweiligen Empfängers erforderlich sind.

4. Ab welchem Alter darf der junge Mensch selbst einwilligen? Muss dies besonders dokumentiert werden?

Erforderlich ist die Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen, es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der nach § 36 Abs. 1 SGB I im Sozialrechtsverhältnis Handlungsfähige auch ausreichend einsichts- und urteilsfähig ist. Sprechen keine Umstände, wie z.B. belastende Auswirkungen der Datenübermittlung

Information der Träger untereinander

Unmissverständliche Erklärung

Schriftliche oder elektronische Einwilligung empfohlen

Verzicht auf schriftliche oder elektronische Einwilligung: sehr restriktiv!

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Abstimmen der Einwilligungserklärung

Einsichtsfähigkeit

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres

(Sanktionierung durch das JC), dagegen, kann damit in der Regel ab Vollendung des 15. Lebensjahres von dem Vorliegen der Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden.

Personen vor Vollendung des 15. Lebensjahres sind nicht ausreichend einsichtsfähig. Das Einverständnis muss von ihrem gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Wird bei einem jungen Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingeholt, sollten aus o.g. Gründen die anlassgebenden Umstände dokumentiert werden.

5. Wo ist die Einwilligungserklärung aufzubewahren und wie lange?

Die Partner der JBA treffen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Regelungen zur Einholung der Einwilligungserklärung, wechselseitigen Information der Träger, deren Aufbewahrung sowie deren Widerruf und Löschung.

6. Können mit Einwilligung auch Daten übermittelt werden, die nicht erforderlich sind?

Die Datenübermittlung ist für die empfangende Stelle gleichzeitig eine Datenerhebung, so dass die unter II.5. (Seite 6) getroffenen Feststellungen zu übertragen sind:

Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, können nur mit Einwilligung des jungen Menschen erhoben (und auch übermittelt) werden. Freiwillig kann der junge Mensch Angaben machen. Allerdings muss ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden Aufgabe bestehen. Eine Datenerhebung (und -übermittlung) ohne jeglichen Aufgabenzusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Datenvorratshaltung nicht zulässig. Der junge Mensch ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

Beispiel: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse⁶

7. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der junge Mensch nicht in die Datenübermittlung einwilligt?

Sofern keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung besteht, dürfen die Daten dann nicht übermittelt werden. Der junge Mensch muss sich vielmehr selbst an die einzelnen Träger wenden, um Hilfsangebote zu erhalten. Eine Koordinierung und Abstimmung unter den Trägern erfolgt in diesem Fall nicht.

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres

Einwilligung durch gesetzlichen Vertreter

Verfahrensregelungen zu Einwilligungserklärungen

Aufgabenbezug stets erforderlich!

Fehlende Einwilligung des jungen Menschen

⁶ Siehe Hinweis Fn. 5 auf S. 6.

8. Wie können die Träger dennoch für die jungen Menschen tätig werden?

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen versuchen, den jungen Menschen mittels aufsuchender Arbeit (Kontakt durch Streetworker) zu erreichen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 11, 13 SGB VIII).

Weitere Angebote und Maßnahmen können im Rahmen der Verpflichtung des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 SGB II zur Vermeidung, Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit unterbreitet werden.

Fehlende Mitwirkung des jungen Menschen

V. Gemeinsame rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen

1. Wie können und sollten rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen gestaltet werden?

1.1. Anonymisierte Fallbesprechung

Die Träger tauschen sich ohne Personenbezug über einen jungen Menschen aus. Dabei darf kein Rückschluss auf den jungen Menschen möglich sein. Diese Form der Fallbesprechung ist datenschutzrechtlich unbedenklich, da gerade keine Sozialdaten ausgetauscht werden.

Anonymisierte Fallbesprechung

1.2. Fallbesprechung in Anwesenheit des jungen Menschen

Der junge Mensch ist bei der gemeinsamen Besprechung der Träger anwesend. Soweit Sozialdaten über ihn nur mit seiner Einwilligung ausgetauscht werden dürfen (z.B. Gesundheitsdaten), hat er die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. In dieser Besprechungsform kann der junge Mensch seine Rechte wahrnehmen und sollte zu Beginn des Gesprächs darauf nochmals hingewiesen werden.

Fallbesprechung mit dem jungen Menschen

1.3. Fallbesprechung ohne den jungen Menschen mit seiner Einwilligung zum Datenaustausch

Ein Austausch ohne den jungen Menschen über die Daten, die nur mit seiner Einwilligung/Schweigepflichtentbindung ausgetauscht werden dürfen, ist nicht ausgeschlossen.

Fallbesprechung ohne den jungen Menschen

Zu **beachten** ist dabei, dass der Datenaustausch nur soweit zulässig ist, wie er von der vorliegenden Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindungserklärung abgedeckt ist (beachte Grundsatz der informierten Einwilligung, s.o. unter IV.2., Seite 9 f.). In der Fallbesprechung ist daher strikt darauf zu achten, dass tatsächlich nur die von der Einwilligung/Schweigepflichtentbindung erfassten Daten

ausgetauscht werden. Sollen im Verlauf des Gesprächs weitere Daten, für deren Austausch eine erforderliche Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht vorliegt, ausgetauscht werden, ist dieser Datenaustausch nicht zulässig!

Je komplexer die Problemlagen eines jungen Menschen sind (insbesondere auch bei sensiblen Sozialdaten wie z.B. besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO), desto höher sind die Anforderungen an die Bestimmtheit der Angaben in der Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindungserklärung und an die Verständlichkeit für den jungen Menschen. Zudem ist § 67b Abs. 2 S. 2 SGB X zu beachten: Eine Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten muss schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an eine sichere elektronische Datenübermittlung ist von einer elektronischen Einwilligung abzuraten. Daher sollten in diesen Fällen die Varianten 1.1. und 1.2. für eine rechtskreisübergreifende Fallbesprechung gewählt werden.

2. Wie ist mit der für bestimmte Berufsgruppen bestehenden Schweigepflicht nach § 203 StGB umzugehen (z.B. Erziehungs- oder Jugendberater/innen, Suchtberater/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagogen/innen, Ärzte/Ärztinnen, Amtsträger/innen)?

Die einer Schweigepflicht unterfallenden Berufsgruppen dürfen die ihnen anvertrauten bzw. ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Geheimnisse nur offenbaren, wenn sie dazu befugt sind. Dabei wird unter Geheimnis eine Tatsache verstanden, die sich auf die vergangenen oder bestehenden Lebensverhältnisse des jungen Menschen bezieht, die nach dem Willen des jungen Menschen nur einem beschränkten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der junge Mensch ein – von seinem Standpunkt aus – berechtigtes Interesse hat. Für den Fall einer unbefugten Offenbarung sieht das Gesetz eine Strafandrohung vor.

In wenigen Fällen ergibt sich die Befugnis zur Offenbarung bereits aus dem Gesetz selbst (z.B. aus § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung gegenüber den hinzugezogenen Fachkräften unter Beachtung des § 64 Abs. 2a SGB VIII durch eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt).

Liegt keine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vor, muss dem Geheimnisträger vom jungen Menschen bzw. von einem Dritten, dessen Geheimnisse vom jungen Menschen offenbart werden (z.B. der Eltern bei sie betreffenden Geheimnissen), durch eine Erklärung über die Entbindung

Schweigepflicht über Geheimnisse

Schweigepflichtentbindungserklärung

von der Schweigepflicht („Schweigepflichtentbindungserklärung“) eine Offenbarungsbefugnis erteilt worden sein.

Die Schweigepflichtentbindungserklärung ist eine Einwilligung in die Datenübermittlung, so dass die für diese geltenden Anforderungen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist zu beachten, dass von der Schweigepflicht nur die jeweilige Person, der das Geheimnis anvertraut wurde (= Geheimnisträger), entbunden werden kann. Es ist nicht möglich, eine Stelle (Behörde oder Institution) als solche von der Schweigepflicht zu entbinden.

Geheimnisträger

VI. Datenaustausch mit Schulen

Die Träger der Jugendberufsagentur können und sollten auch mit Schulen zusammenarbeiten. Sie sind ein entscheidender Partner zur Übergangsgestaltung und -steuerung in die Ausbildung oder den Beruf.

Datenaustausch mit Schulen

1. Datenübermittlung von den Trägern der Jugendberufsagentur an die Schulen

Die Schulen sind keine Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellten Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X, so dass die oben dargestellten gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse grundsätzlich nicht einschlägig sind. Für eine Datenübermittlung ist in der Regel eine wirksame Einwilligungserklärung des jungen Menschen erforderlich.

Für die Einwilligungserklärung sind die unter IV. (Seite 9 ff.) genannten Voraussetzungen zu beachten.

2. Datenübermittlung von den Schulen an die Träger der Jugendberufsagentur

Die Frage nach der Befugnis zur Datenübermittlung von den Schulen an die Träger (§ 31a SGB III) ist nach dem jeweiligen Landesrecht zu beurteilen.

VII. Datenaustausch mit weiteren Dritten

(z.B. freie Träger der Jugendhilfe, Schuldnerberatung, Kammern)

Mit welchen weiteren Akteuren/Einrichtungen kann zur Beschaffung der für eine rechtskreisübergreifende Kooperation erforderlichen Daten zusammengearbeitet werden?

Für eine rechtskreisübergreifende Kooperation können die Träger der Jugendberufsagentur auch mit anderen Akteuren, die keine Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellte Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X sind, zusammenarbeiten. In Betracht kommen als wichtige Partner

Datenaustausch mit weiteren Dritten

am Übergang in die Berufsausbildung oder den Berufseinstieg die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, die freien Träger der Jugendhilfe, Sucht- und Schuldnerberatung etc.

Soweit nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs eine Übermittlung an Dritte nicht zulässig ist (Beispiel: Übermittlung an beauftragte Dritte nach § 50 Abs. 1 SGB II oder § 395 SGB III zulässig), erfordert ein Datenaustausch unter den Beteiligten immer eine wirksame Einwilligungserklärung des jungen Menschen. Es sind die unter IV. (Seite 9 ff.) genannten Voraussetzungen für die Einwilligung durch den jungen Menschen zu beachten.

Anhang und Anlagenübersicht

1. Allgemeine Regelungen zur Datensicherheit

Gemäß Art. 24 Abs. 1 S. 1 DSGVO sind vom Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses zu treffen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der DSGVO entspricht. Die in jeder Behörde allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvereinbarungen zur Datenverarbeitung sowie Aufbewahrungsvorschriften sind auch für den Datenaustausch unter den beteiligten Akteuren der Jugendberufsagenturen zu beachten. Es bleibt bei der Verantwortlichkeit jeder einzelnen Stelle für die Datensicherheit. Gleiches gilt für den von jedem Arbeitgeber und Dienstherrn zu beachtenden Beschäftigtendatenschutz.

2. Länderspezifische Regelungen für eine Datenübermittlung durch die Schulen

Schulen sind nicht als Leistungsträger in § 35 SGB I genannt und unterfallen damit nicht dem Regelungsbereich des SGB X. Ausführungen zur Zusammenarbeit mit den Schulen finden sich unter VI.

3. Kurzübersichten zur Zulässigkeit der Datenübermittlung - Anlagen 3.1 bis 3.6

In den Kurzübersichten werden für die Praktiker einzelne Beispiele für mögliche Datenübermittlungen und die Voraussetzungen hierfür dargestellt. Es handelt sich nicht um einen Katalog von Daten, die im Hinblick auf mögliche spätere Übermittlungen generell zu erheben sind. Es ist immer auf eine datenschutzrechtlich sichere Datenübermittlung zwischen den Leistungsträgern zu achten. Teilweise finden die Übermittlungen durch ein gemeinsam verwendetes Fachverfahren (wie VerBIS) statt. Wichtig ist, dass immer ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden gesetzlichen Aufgabe besteht.

Beigefügt sind Übersichten für folgende mögliche Datenübermittlungen:

- 3.1 Agentur für Arbeit an das Jobcenter
- 3.2 Agentur für Arbeit an das Jugendamt
- 3.3 Jobcenter an die Agentur für Arbeit
- 3.4 Jobcenter an das Jugendamt
- 3.5 Jugendamt an das Jobcenter
- 3.6 Jugendamt an die Agentur für Arbeit.

4. Muster Einwilligungserklärung - Anlagen 4.1 bis 4.3

Es wird empfohlen, die in der Anlage beigefügten Muster - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten - zu konkretisieren,

um gegebenenfalls landesrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Im konkreten Einzelfall ist eine individuelle Anpassung durch Auswahl der Datenempfänger, der zu übermittelnden Daten sowie des Zwecks der Datenübermittlung erforderlich. Bei der Verwendung von YouConnect zum Austausch von Sozialdaten sollten die hierfür erstellten Muster für Einwilligungserklärungen verwendet werden.

Bei der Schweigepflichtentbindungserklärung ist darauf zu achten, dass nicht eine Institution als solche von der Schweigepflicht entbunden werden kann, sondern immer nur eine konkrete Person in der jeweiligen Institution.

Angefügt sind Muster für Einwilligungserklärungen für eine Datenübermittlung durch:

- 4.1 Partner der Jugendberufsagentur untereinander
- 4.2 Partner der Jugendberufsagentur mit Dritten
- 4.3 Geheimnisträger (Schweigepflichtentbindung).

5. Hinweisblatt - Anlage 5

6. Gesetzliche Grundlagen - Anlage 6

- DSGVO: Art. 4, 6, 7, 9, 24 und 32
- SGB I: §§ 35 und 36
- SGB III: § 31a
- SGB VIII: §§ 62, 64 und 65
- SGB X: §§ 67, 67a, 67b, 67d, 69 und 76
- StGB: § 203

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|---|--|---|---|
| 1 | Zuständigkeit der Agentur für Arbeit | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen | | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund | | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Mitglied einer BG, Kind(er) • alleinerziehend | leistungsrechtlich relevant, Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ... | erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für AV (keine Kassiererfähigkeit) | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 7 | Gesundheitliche Aspekte | im Fachgutachten der BA ärztlich festgestellte Suchtproblematik (Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.), | Angabe vermittlungsrelevant, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X) | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|---|--|---|---|
| | | Einschränkungen, Behinderungen - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen (Gutachten Teil B), an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig | | schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) | |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, Lernbeeinträchtigung (LRS, Dyskalkulie) | Angabe hat Bezug zur Aufgabenerledigung oder ist vermittlungsrelevant, weil wichtig z. B. für Reha-/Therapiemaßnahme, vor/bei Ausbildung oder bei Auswahl geeigneter Ausbildungs-berufe. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 8 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft | gesicherte Wohnsituation muss vorliegen | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld (Lernbedingungen) | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 9 | Leistungsbezug, Leistungsumfang (Alg, BAB, etc.) | Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, Leistungshöhe, Sanktionen | Beachtung Leistungsausschluss, Anrechnung von Einkommen | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 10 | Schule | Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis | Schulabschluss ist relevant, Erfüllung der Schulpflicht | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|---|-----------------------------------|---|
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung) | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 11 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten; Jugend-/Haftstrafe/Delikt, sofern Angabe für den Zielberuf relevant | vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt - sofern Angabe für den Zielberuf nicht unmittelbar relevant, lfd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf/Vermittlung | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 12 | Beruflicher Werdegang | Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (VerBIS) | Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist wichtig insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Sanktionen; abgebrochene Ausbildung vor dem Hintergrund bereits erlangter praktischer Erfahrungen relevant | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis | Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 13 | Zusammenarbeit mit jungem Menschen | Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.) | | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des JC haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|-----------------------------------|---|--|-----------------------------------|---|
| 14 | Eingliederungsvereinbarung | vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung) | zur Abstimmung mit den Planungen der anderen Träger erforderlich | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 15 | Eignungsfeststellungen | Beratungsergebnis des Berufsberaters, Vormerkung für Ausbildungsberufe zur Vermittlung | Grundlage der Vermittlungsarbeit | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Eignungsfeststellung durch den ärztlichen oder psychologischen Dienst nach § 32 SGB III | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|--|-----------------------------------|---|
| 1 | Zuständigkeit der Agentur für Arbeit | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen | | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift | | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er) • alleinerziehend | Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein. | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ... | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 7 | Kindeswohlgefährdung | entsprechende Aussagen des jungen Menschen oder Begleitung, deutliche optische Hinweise - im Zweifelsfall Klärung in anonymisierter Fallbesprechung mit dem Jugendamt | Schutz des jungen Menschen | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|---|---|--|---|--|
| 8 | Gesundheitliche Aspekte | im Fachgutachten der BA ärztlich festgestellte Suchtproblematik (Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.), Einschränkungen, Behinderungen - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen (Gutachten Teil B), an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig | Kenntnis der Problemlage ist vielfach Voraussetzung für die richtige Hilfe, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X) | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht | Angabe hat Bezug zur Aufgaben-erledigung oder ist erforderlich für Aufgaben der Jugendhilfe. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 9 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft | Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen. | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld, Vermüllung, sonstige Problemfälle | Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 10 | Leistungsbezug (Alg, Alg II, BAB) | Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs | ggf. Fördervoraussetzung; Übermittlung erforderlich für Abgleich der Trägerleistungen | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 11 | Schule | Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis | unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung) | unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben der AA oder des Jugendamtes haben!)

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|--|-----------------------------------|---|
| 12 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse | Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 13 | Beruflicher Werdegang | Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf | Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis | Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 14 | Zusammenarbeit mit jungem Menschen | Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.) | Für passgenaue unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 15 | Eingliederungsvereinbarung | vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung) | Abstimmung mit Hilfeplanung / individuellem Förderplan | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|---|--|-----------------------------------|---|
| 1 | Zuständigkeit des Jobcenters | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen | | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund | | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Mitglied einer BG, Kind(er) • alleinerziehend | Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein. | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ... | erklären ggf. negative Ereignisse/ Entwicklungen; kann ggf. hilfreich sein für Vermittlung (keine Kassierertätigkeit) | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|--|---|---|
| 7 | Gesundheitliche Aspekte | Maßnahmen nach § 16a SGB II, Behinderungen, festgestellte Einschränkung/en nach einem vom Leistungsträger beauftragten Gutachten (Drogen-/ Suchtproblematik wie Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.) - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen, an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig | Angabe vermittlungsrelevant, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X) | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, Lernbeeinträchtigung (LRS, Dyskalkulie) | Angabe hat Bezug zur Aufgabenerledigung oder ist vermittlungsrelevant, weil wichtig z.B. für Reha-/Therapiemaßnahme, vor/bei Ausbildung oder bei Auswahl geeigneter Ausbildungsberufe. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 8 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft | Gesicherte Wohnsituation sollte für Ausbildungsvermittlung vorliegen. | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld (Lernbedingungen) | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 9 | Leistungsbezug, Leistungsumfang (Alg II, etc.) | Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, Leistungshöhe, ggf. Sanktionen | für Maßnahmeplanung / Vermittlung erforderlich | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 10 | Schule | Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis | Schulabschluss ist relevant, Erfüllung der Schulpflicht | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|--|-----------------------------------|---|
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung) | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 11 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Schulnoten, Wohnheimplatz, Führerschein, Sprachkenntnisse; Jugend-/Haftstrafe/Delikt, sofern Angabe für den Zielberuf relevant | Vermittlungsrelevanz, insbesondere Qualifikationen sind wichtig | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafe/Delikt - sofern Angabe für den Zielberuf nicht unmittelbar relevant lfd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf/Vermittlung | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 12 | Beruflicher Werdegang | Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf | abgebrochene Ausbildung vor dem Hintergrund bereits erlangter praktischer Erfahrungen relevant | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis | Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 13 | Zusammenarbeit mit jungem Menschen | Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.) | für passgenaue unterstützende Maßnahmen | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| 14 | Eingliederungsvereinbarung | vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung) | nur vermittlungsrelevant, wenn übertragen auf AA | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder der AA haben!)

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|-------------------------------|---|--|-----------------------------------|---|
| 15 | Eignungsfeststellungen | Ergebnisse | Vermeidung doppelter Maßnahmen bei zeitlicher Nähe | nein | § 50 Abs. 1 SGB II |
| | | Eignungsfeststellung durch den ärztlichen oder psychologischen Dienst nach § 32 SGB III | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

| Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt (Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!) | | | | | |
|--|-------------------------------------|---|---|-----------------------------------|---|
| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
| 1 | Zuständigkeit des Jobcenters | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen, Bestätigung der Meldung des jungen Menschen | | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift | | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltstitel, AZR-Nr./ AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/ Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er) • alleinerziehend | Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein. | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/ engster Freunde), Schulden, ... | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

| Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt (Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!) | | | | | |
|--|--|---|--|---|---|
| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
| 7 | Kindeswohlgefährdung | entsprechende Aussagen des jungen Menschen oder Begleitung, deutliche optische Hinweise - im Zweifelsfall Klärung in anonymisierter Fallbesprechung mit dem Jugendamt | Schutz des jungen Menschen | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 8 | Gesundheitliche Aspekte | Maßnahmen nach § 16a SGB II, Behinderungen, festgestellte Einschränkung/en nach einem vom Leistungsträger beauftragten Gutachten (Drogen-/Suchtproblematik wie Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht usw.) - nur Übermittlung des Leistungsbildes ohne Diagnosen, an anderen Ärztlichen Dienst vollständige Übermittlung zulässig | Kenntnis der Problemlage ist vielfach Voraussetzung für die richtige Hilfe, Vermeidung von Doppeluntersuchungen (§ 96 SGB X) | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i. V. m. § 76 Abs. 2 SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht | Angabe hat Bezug zur Aufgaben-erledigung oder ist erforderlich für Aufgaben der Jugendhilfe. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 9 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, Bewilligung eigener Wohnung (bis 18 Jahre) | z.B. bei Beeinträchtigung der Lernbedingungen, ggf. bei Ersuchen um Stellungnahme zur Notwendigkeit einer eigenen Wohnung | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: häusliches Wohnumfeld, Vermüllung, sonstige Problemfälle | Gesicherte Wohnsituation muss vorliegen. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 10 | Leistungsbezug (Alg, Alg II) | Leistungsbezug ja/nein, Beginn/Dauer des Anspruchs, ggf. Sanktionen | ggf. Fördervoraussetzung; Übermittlung erforderlich für Abgleich der Trägerleistungen | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

| Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt (Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!) | | | | | |
|--|--|--|--|-----------------------------------|---|
| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
| 11 | Finanzielle Situation | Maßnahmen nach § 16a SGB II (ohne Beratungsinhalte) | relevant für Hilfe zur Verselbständigung | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 12 | Schule | Schulbesuch, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf (Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss), Schulverweis | unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung) | unterstützende Aktivitäten des Jugendamtes möglich | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 13 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz | Grundlagenwissen für die Beratungstätigkeit | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |
| 14 | Beruflicher Werdegang | Ausbildung ja/nein, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Arbeitsverhältnis, Teilnahme an Maßnahmen, erforderliche Daten aus dem Lebenslauf | | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Hintergründe für Ausbildungsabbruch oder Beendigung von Arbeitsverhältnis | Bei jungen Menschen ist der Grund für den Abbruch für weitere Planung von Bedeutung. | ja | Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO, 67b Abs. 2 SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jobcenter an das Jugendamt

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des JC oder des Jugendamtes haben!)

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|---|---|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| 15 | Zusammenarbeit mit jungem Menschen | Kontaktdichte, Eigeninitiative, Mitarbeit des jungen Menschen (Teilnahme an Maßnahmen etc.) | für passgenaue unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 16 | Eingliederungsvereinbarung | vereinbarte Schritte, Perspektive (nur relevante Teile der Eingliederungsvereinbarung) | zur Abstimmung mit dem Hilfeplan/individuellem Förderplan | nein | § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|-------------------------------|--|---|-----------------------------------|--|
| 1 | Zuständigkeit des Jugendamtes | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen; Bestätigung der Meldung des jungen Menschen | | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund | | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltstitel, AZR-Nr./AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> verheiratet, ledig getrennt lebend, Kind(er) alleinerziehend | leistungsrechtlich relevant, Betreuung des Kindes muss sichergestellt sein | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: | erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |

¹ nicht als Amtsvormund/Amtspfleger (oder Beistand)

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--------------------------------|---|---|--|---|
| | | neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/engster Freunde), Schulden, ... | sein für AV (keine Kassierer-tätigkeit) | | |
| 7 | Gesundheitliche Aspekte | Stellungnahmen/Gutachten an das Jugendamt z.B. nach § 35a Abs. 1a SGB VIII - ohne Diagnose | Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch im Jobcenter erscheint. | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich) <i>(Hinweis s.o.)</i> | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i.V.m. § 76 SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, verlässt die Wohnung nicht allein, Borderline-Erkrankung etc. | Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch im Jobcenter erscheint. | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 8 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, strebt eigene Wohnung an wegen unzumutbarer häuslicher Verhältnisse | gesicherte Wohnsituation muss vorliegen; hat ggf. Auswirkungen auf Höhe der Sanktionen, Vermeidung von Rücksendungen von Einladungsschreiben, bei Härtefallentscheidungen | ja (soweit anvertraute Detail-/Zusatzinformationen) nein <i>(Hinweis s.o.)</i> | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 9 | Schule | Schulbesuch, Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss, Schulverweis | Schulabschluss ist relevant | nein <i>(Hinweis s.o.)</i> | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an das Jobcenter

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder JC haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einwilligung übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| Ifd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|---|---|-----------------------------------|--|
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung) | z.B. relevant für Maßnahmeentscheidung | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 10 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten | vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, Ifd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 11 | Hilfeplan des Jugendamtes | einzelne Maßnahmen | zur Abstimmung mit dem Eingliederungsplan des Jobcenters | nein (Hinweis s.o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|-------------------------------|---|---|-----------------------------------|--|
| 1 | Zuständigkeit des Jugendamtes | Örtliche Zuständigkeit für den jungen Menschen; Bestätigung der Meldung des jungen Menschen | | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 2 | Personendaten | Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Amtsvormund | | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Telefonnummer, E-Mail-Adresse | | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 3 | Aufenthaltsstatus | Aufenthaltsstiel, AZR-Nr./AKN-Nr. oder BÜMA (nicht bei EU-Bürgern) | leistungsrechtlich relevant | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 4 | Betreuung eingerichtet | Umfang, gerichtlich bestellte Betreuung | Muss ggf. bekannt sein, da der Betreuer im Rahmen des durch die Betreuung übertragenen Aufgabenkreises Ansprechpartner/Empfänger von Bescheiden usw. ist. | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 5 | Familienstand | <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, ledig • getrennt lebend, Kind(er), • alleinerziehend | leistungsrechtlich relevant, Betreuung der Kinder muss sichergestellt sein | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 6 | Lebensumstände | Freiwillige Angabe: | erklären ggf. negative Ereignisse/Entwicklungen; kann ggf. hilfreich | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |

¹ nicht als Amtsvormund/Amtspfleger (oder Beistand)

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--------------------------------|---|---|--|---|
| | | neue Lebenssituation, besondere Ereignisse in der Familie (Sterbefälle, schwere Erkrankungen Angehöriger/engster Freunde), Schulden, ... | sein für AV (keine Kassierer-tätigkeit) | | |
| 7 | Gesundheitliche Aspekte | Stellungnahmen/Gutachten an das Jugendamt z.B. nach § 35a Abs. 1a SGB VIII - ohne Diagnose | Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch bei der Berufsberatung erscheint. | nein (wenn der junge Mensch über sein Widerspruchsrecht schriftlich oder elektronisch aufgeklärt wurde, anderenfalls Einwilligung erforderlich; (Hinweis s.o.)) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. i.V.m. § 76 SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Suchtproblematik, z. B. Alkohol, BTM, Spielsucht, Magersucht, verlässt die Wohnung nicht allein, Borderline-Erkrankung etc. | Erkrankungen können Grund dafür sein, dass junger Mensch nicht zum Gespräch bei der Berufsberatung erscheint. | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 8 | Wohnsituation | eigene Wohnung, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Einrichtung, obdachlos mit/ohne Unterkunft, strebt eigene Wohnung an wegen unzumutbarer häuslicher Verhältnisse | gesicherte Wohnsituation muss vorliegen, Vermeidung von Rücksendungen von Einladungsschreiben | ja (soweit anvertraute Detail-/Zusatzinformationen) nein (Hinweis s.o.) | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| 9 | Schule | Schulbesuch, Anzahl der besuchten Schuljahre, erreichter bzw. angestrebter Schulabschluss, Schulverweis | Schulabschluss ist relevant | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Beispiele möglicher Datenübermittlung vom Jugendamt (als Sozialleistungsträger)¹ an die Agentur für Arbeit

(Daten müssen immer einen Bezug zu den Aufgaben des Jugendamtes oder der AA haben!)

Hinweis: Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenweitergabe an andere Behörden i.S.d. § 35 SGB I zulässig ist. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Datenübermittlung, sollte eine Einwilligung eingeholt werden.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X liegt vor, sofern dadurch „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“. Sozialdaten, die in einer erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, können nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung oder bei rechtfertigendem Notstand rechtmäßig ohne Einverständnis übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII); auch allgemeine Angaben zu Person und Lebensumständen oder der Umstand, dass Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Dies ist bei jeder beabsichtigten Datenübermittlung vom Jugendamt an andere Ämter vorab zu prüfen.

| lfd. Nr. | Themenbereich | Beispiele von Daten | Erläuterung zum Grund der Datenübermittlung | Einwilligung erforderlich ja/nein | Rechtsgrundlage |
|----------|--|--|---|-----------------------------------|--|
| | | Freiwillige Angabe: festgestellte Verhaltensauffälligkeiten durch Gutachten (z. B. festgestellte Lernbehinderung), | z.B. relevant für Maßnahmeentscheidung | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 10 | Kenntnisse, Fertigkeiten, Vermittlung | Kompetenzen (Qualifikationen), Neigungen, Wohnheimplatz, Führerschein, Mobilität, Sprachkenntnisse, Schulnoten | vermittlungsrelevant, insbesondere Qualifikationen sind wichtig | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |
| | | Freiwillige Angabe: Jugend-/Haftstrafen, Delikt, lfd. Bewährung/Bewährungshilfe, Ableistung Sozialstunden | kann ggf. hilfreich sein für Eignungsfeststellung für Zielberuf | ja | § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII |
| 11 | Hilfeplan des Jugendamtes | einzelne Maßnahmen | zur Abstimmung der Berufswegplanung | nein (Hinweis s. o.) | § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X |

Einwilligung in die Verarbeitung meiner Sozialdaten

Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Partner der Jugendberufsagentur

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendamt

die folgenden persönlichen Daten, für die es nicht bereits eine gesetzliche Befugnis zur Verarbeitung gibt (wie z.B. für Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse), über mich verarbeiten:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Schulsituation
- Berufssituation

Aufgrund dieser Einwilligung ist nur eine wechselseitige Übermittlung unter den o.g. Partnern zulässig. (Hinweis: Bei Unklarheiten bitte nachfragen!)

Die Daten dürfen nur erhoben und auf sonstige Weise verarbeitet werden, um mich

- auf dem Weg in Beruf oder Studium persönlich zu beraten.
- bei meiner beruflichen Integration mit Maßnahmen zu fördern.
- in Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln.

Zu diesem Zweck dürfen mich die oben genannten Partner auch anschreiben oder anrufen (*Unzutreffendes bitte streichen!*).

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber einem oder mehreren der o.g. Partner **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Bis zu meinem Widerruf werden meine Daten rechtmäßig verarbeitet. Wenn ich nichts anderes erkläre, gilt der Widerruf gegenüber allen o.g. Partnern der Jugendberufsagentur. Die Einwilligung gilt, bis ich sie widerrufe, längstens bis zur Vollendung meines 25. Lebensjahres¹. Meine Daten werden nach Abschluss meiner Unterstützung durch die o.g. Partner der Jugendberufsagentur nach den für diesen jeweils maßgeblichen Vorschriften gelöscht (Agentur für Arbeit: 5 Jahre, Jobcenter: Jahre, Jugendamt: Jahre.).

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Name | Vorname | |
| Geburtsdatum | Anschrift | |
| Datum | Unterschrift | ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten |

Ausgehändigt durch:

¹ Sollen weitere, vom jungen Menschen gemachte Angaben zu Problemen oder besonderen Ereignissen, die eine Vermittlung/ Maßnahmedurchführung behindern, übermittelt werden, ist die Gültigkeitsdauer der Einwilligungserklärung im Einzelfall angemessen zur Sensibilität der Information anzupassen.

Einwilligung in die Übermittlung meiner Sozialdaten

Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Partner der Jugendberufsagentur

- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendamt

die folgenden persönlichen Daten über mich an

- (= Datenempfänger)

übermitteln: Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
(Unzutreffendes bitte streichen!), sowie folgende Daten zur/zum

- Schulischen Werdegang:
- Schulsituation:
- Beruflichen Situation:

Die Daten dürfen nur übermittelt werden, um mich

- auf dem Weg in Beruf oder Studium persönlich zu beraten.
- bei meiner beruflichen Integration mit Maßnahmen zu fördern.
- in Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln.

Zu diesem Zweck darf mich der oben genannte Datenempfänger auch anschreiben oder anrufen
(Unzutreffendes streichen!).

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber einem oder mehreren der o.g. Partner **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Bis zu meinem Widerruf werden meine Daten rechtmäßig verarbeitet. Wenn ich nichts anderes erkläre, gilt der Widerruf gegenüber allen o.g. Partnern der Jugendberufsagentur. Die Einwilligung gilt bis ich sie widerrufe, längstens bis
Meine Daten werden nach Jahren (Maßgebliche Löschfrist des Datenempfängers einsetzen.) gelöscht.

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Name | Vorname | |
| Geburtsdatum | Anschrift | |
| Datum | Unterschrift | ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten |

Ausgehändigt durch:

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich

- die Ärztin/den Arzt [Name, Anschrift]
- den/die Mitarbeiter/in der Beratungsstelle [Name, Anschrift]
- den/die Familienhelfer/in [Name, Anschrift]
- den/die Mitarbeiter/in (als Amtsträger/in) der/des Agentur für Arbeit/Jobcenters
..... [Name, Anschrift]

gegenüber den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- der Agentur für Arbeit
- des Jobcenters
- des Jugendamtes.....

hinsichtlich folgender Informationen

.....

.....

.....

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung gilt bis und dient folgendem Zweck (Konkrete Übermittlungssituation benennen!):

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese **Einwilligung freiwillig** erkläre. Wenn ich nicht zustimme, hat dies keine rechtlichen Nachteile für mich.

Ich kann diese Einwilligung **jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft** gegenüber dem Empfänger meiner Erklärung **widerrufen**, das heißt zurücknehmen. Bis zu meinem Widerruf werden meine Daten rechtmäßig verarbeitet. Meine Daten werden nach Abschluss meiner Unterstützung durch die o.g. Partner der Jugendberufsagentur nach den für diesen jeweils maßgeblichen Vorschriften gelöscht (Agentur für Arbeit: 5 Jahre, Jobcenter: Jahre, Jugendamt: Jahre.).

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Name | Vorname | |
| Geburtsdatum | Anschrift | |
| Datum | Unterschrift | ggf. Unterschrift d. Erziehungsberechtigten |

Ausgehändigt durch:

Hinweisblatt zum Schutz Ihrer Sozialdaten in der Jugendberufsagentur

Im täglichen Leben geben wir alle immer wieder Informationen von uns an Andere preis. Oft werden unser vollständiger Name, das Geburtsdatum und die Anschrift erfragt. Diese Informationen sind sogenannte **personenbezogene Daten**. Die mit einer solchen Abfrage einhergehende **Datenerhebung** ist nur zulässig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wir ihr zustimmen. Daten, die ein öffentlicher Sozialleistungsträger im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung erhebt, werden als **Sozialdaten** besonders streng geschützt.

Jeder hat das Recht, selbst zu bestimmen, wer was und wann über ihn erfährt (**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**). Dieses Recht ist durch das Grundgesetz gewährleistet, allerdings unterliegt es bestimmten Grenzen. Der Gesetzgeber darf dieses Recht durch Gesetz einschränken und muss hierbei zwischen unserem Grundrecht und dem Interesse an der Einschränkung abwägen. In einigen Gesetzen ist daher festgelegt, unter welchen Voraussetzungen unsere Daten ohne unsere Zustimmung genutzt werden dürfen. Ansonsten dürfen unsere Daten nur genutzt werden, wenn wir vorher **zugestimmt** haben. Diese Zustimmung (Einwilligung) sollte schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

In der Jugendberufsagentur arbeiten die Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Jugendämter, auch Träger genannt, zusammen, um Sie beim Übergang von der Schule in die Ausbildung oder den Beruf zu unterstützen. Dazu ist es in einigen Fällen erforderlich, dass in der Jugendberufsagentur zwischen den beteiligten Trägern Informationen über Sie ausgetauscht werden. Soweit es sich um freiwillige Angaben von Ihnen handelt, wie etwa Ihre Telefonnummer, ist dazu Ihre Zustimmung erforderlich. Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, dass Sie die Informationen selbst an jeden Träger übermitteln.

Es gibt in der Zusammenarbeit auch bestimmte Personen, zu denen Sie ein besonderes Vertrauensverhältnis haben (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt). Diese Personen unterliegen einer besonderen Verpflichtung, ihnen anvertraute Informationen für sich zu behalten (**Schweigepflicht**). Ein Verstoß gegen diese Schweigepflicht ist strafbar, es sei denn, Sie sind **mit der Weitergabe** dieser Informationen **einverstanden** und befreien die Person von der Schweigepflicht (**Schweigepflichtentbindungserklärung**). Sie können genau festlegen, wer welche Informationen zu welchem Zweck über Sie erfragen oder weitergeben darf. Ab dem 15. Lebensjahr können Sie diese Erklärung regelmäßig selbst abgeben.

In der Jugendberufsagentur werden Ihre Daten **verarbeitet**. Sie werden **gespeichert**, indem die Informationen über Sie z.B. in einem Computerprogramm erfasst werden. Ihre Daten können dann so, wie sie gerade benötigt werden, zusammengestellt (**verändert**) und anderen Personen (z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger) zur Verfügung gestellt (**übermittelt**) werden.

Gesetzliche Grundlagen (Quelle: juris-Datenbank)

Artikel 4 DSGVO (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. 1. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. 2. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die

Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. „Hauptniederlassung“
17. im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
18. im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;
19. „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;
20. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

21. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
22. „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern ;
23. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
24. „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil
25. der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,
26. diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder
27. eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;
28. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder
29. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
30. eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;
31. „maßgeblicher und begründeter Einspruch“ einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob die beabsichtigte Maßnahme gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;
32. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ;
33. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Artikel 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

- (1) ¹Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

²Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

- (2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
- (3) ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 - a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung)

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) ¹Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. ²Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) ¹Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. ²Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. ³Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. ⁴Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Artikel 9 DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten)

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
 - a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
 - b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des

- Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
 - d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
 - e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
 - f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
 - g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
 - h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 - i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 - j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß [Artikel 89](#) Absatz 1 erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person

erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

- (4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

Artikel 24 DSGVO (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)

- (1) ¹Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. ²Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- (2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.
- (3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung)

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
 - a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß [Artikel 40](#) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß [Artikel 42](#) kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 35 SGB I (Sozialgeheimnis) - i. d. F. v. 12.2.2021

(1) ¹Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). ²Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. ³Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. ⁴Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. ⁵Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) ¹Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. ²Für die Verarbeitungen von Sozialdaten im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) ¹Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. ²Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche Verantwortliche oder deren Auftragsverarbeiter,

1. die Sozialdaten im Inland verarbeiten, sofern die Verarbeitung nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder

2. die Sozialdaten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

²Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den Verantwortlichen oder dessen Auftragsverarbeiter nur die §§ 81 bis 81c des Zehnten Buches.

(7) ¹Bei der Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. ²Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

§ 36 SGB I (Handlungsfähigkeit) - i. d. F. v. 11.12.1975

(1) ¹Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. ²Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) ¹Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. ²Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 31a SGB III (Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung) - i. d. F. v. 12.6.2020

(1) ¹Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. ²Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

(2) ¹Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. ²Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

³Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. ⁴Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. ⁵Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Kontaktaufnahme nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.

§ 62 SGB VIII (Datenerhebung) - i. d. F. v. 3.6.2021

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) ¹Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. ²Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) ¹Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. ²Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) - i. d. F. v. 3.6.2021

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (2b) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. ²Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ³Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 SGB VIII (Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) - i. d. F. v. 3.6.2021

(1) ¹Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. ²Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

²Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§ 67 SGB X (Begriffsbestimmungen) - i. d. F. v. 20.11.2019

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. ²Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. ²§ 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. ²Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

§ 67a SGB X (Erhebung von Sozialdaten) - i. d. F. v. 17.7.2017

(1) ¹Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. ²Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. ³§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. ²Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b)
 - aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

§ 67b SGB X (Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten) - i. d. F. v. 20.11.2019

(1) ¹Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. ²Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. ³Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis

nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.
⁴§ 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) ¹Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. ²Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. ³Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

(3) ¹Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. ²Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. ³In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67d SGB X (Übermittlungsgrundsätze) - i. d. F. v. 17.7.2017

(1) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) - i. d. F. v. 17.7.2017

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen der betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem

Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,

3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergeldaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 76 SGB X (Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten) - i. d. F.v. 12.6.2020

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass die betroffene Person der Übermittlung widerspricht; die betroffene Person ist von dem Verantwortlichen zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich oder elektronisch auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,

1a. im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung sowie Abwehr eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs,

2. im Rahmen des § 69 Absatz 4 und 5 und des § 71 Absatz 1 Satz 3,

3. im Rahmen des § 94 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b, des § 275c Absatz 1 und des § 275d Absatz 1 des Fünften Buches, soweit die Daten durch Personen nach Absatz 1 übermittelt werden.

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) - i. d. F. v. 10.7.2020

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwir-

kende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.